

# Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Werkssiedlung Kolonie Zschornewitz“ vom 19.05.2004**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in ihrer derzeit gültigen Fassung und des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen in öffentlicher Sitzung folgende Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung „Werkssiedlung Kolonie Zschornewitz“:

## § 1 Aufhebung der Satzung

Die vom Gemeinderat Zschornewitz am 19.05.2004 beschlossene und im Amtlichen Anzeiger Nr. 6 vom 25.06.2004 bekanntgemachte Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Werkssiedlung Kolonie Zschornewitz“ wird aufgehoben.

## § 2 Gebietsgrenze

Das in § 1 genannte Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan vom 29.04.2004 gekennzeichneten Flächen.  
Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 162 Abs. 3 BauGB das Grundbuchamt über die Aufhebung der Satzung in Kenntnis zu setzen.

Gräfenhainichen, 28.04.2021

  
Enrico Schilling  
Bürgermeister



Anlage: Lageplan

### Hinweise:

- a) Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- b) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) oder aufgrund der KVG LSA beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 8 Abs. 2 KVG LSA unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist.  
Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- c) Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadt Gräfenhainichen, Bauamt, Markt 1, 06773 Gräfenhainichen während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Bereitstellungsdatum am 30.04.2021, Homepage [www.graefenhainichen.de](http://www.graefenhainichen.de)

Aushang im Schaukasten .....

Aushang am: 03.05.2021 durch .....

Abnahme am: 03.06.2021 durch .....

# Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt

## SONDERAUSWERTUNG AUS DER LIEGENSCHAFTSKARTE

Maßstab 1 : 3000  
Verkleinerung auf Grundlage  
der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000

Dies ist kein Auszug aus der Liegenschaftskarte mit rechtlicher  
Wirkung.  
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Sonderaus-  
wertung haftet die Vermessungs- und Katasterverwaltung nicht.

Antrag: A 12-120-2004 Datum: 29.04.2004  
Gemeinde: Zschornewitz  
Gemarkung: Zschornewitz  
Flur(en): 4  
Flurstück(e): 14  
Hinweise:

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 19 Abs. 1 Nr. 7 des Vermessungs- und  
Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.5.1992, GVBl. LSA S. 362).



--- Grenze Geltungsbereich Sanierungsgebiet (Mai 2004)